

Gemeinde Lindlar

76. FNP Änderung

„Industriepark Klausse – südliche Erweiterung“

Umweltbericht

gemäß § 2a BauGB, Stand Juni 2017
(E N T W U R F)

**zur frühzeitigen Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz ist das BauGB im Jahre 2004 unter anderem hinsichtlich der Aufnahme einer Umweltprüfung mit Umweltbericht geändert worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damit vollständig in das Bauleitplanverfahren integriert. Auf Grundlage § 2a BauGB ist bereits im Aufstellungsverfahren ein Umweltbericht in die Begründung aufzunehmen, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach Nr. 18.7.2 für Vorhaben, für die im bisherigen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ein Bebauungsplan für ein Städtebauprojekt aufgestellt wird, die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die überbaubare zulässige Grundfläche eine Größe von mehr als 100.000 qm (10 ha) überschreitet. Das Vorhaben der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klausse fällt in den Anwendungsbereich des oben genannten Gesetzes, da mehr als 10 ha überbaubare Fläche geplant werden. Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Umweltbericht und seine umweltschützenden Belange enthalten folgende Angaben:

- Beschreibung des Planvorhabens
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- Beschreibung der erwarteten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge
- Beschreibung der Maßnahmen
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die ermittelten und beschriebenen Auswirkungen dieses Vorhabens sowie ihre Bewertung in Bezug auf dieses Vorhaben sind in die Abwägung einzubeziehen.

2. Rechtsgrundlagen

Es sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

3. Scoping-Verfahren

Am 27. Juni 2007 wurde nach § 7 UVPG den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit über den Austausch von Inhalt und Umfang der Umweltbelange bei der Gemeinde Lindlar gegeben. Schriftlich konnten die Behörden sich zu den betroffenen Umweltbelangen bis zum 16. Juli 2007 äußern. Die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros „Planungsgruppe Grüner Winkel“ mit Datum

vom 31. Oktober 2007 zusammengefasst. Da die planerische Entwicklung der nördlichen Erweiterung des Industrieparks Klausse ab dem Jahre 2007 auf Grund erforderlicher Standortsicherungen dort ansässiger Betriebe forciert werden musste, wurde die Planung der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klausse bis auf Weiteres zurück gestellt. Da seit Ende des Jahres 2015 sowohl der Gemeinde Lindlar als auch der Gemeinde Engelskirchen keine freien Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Verfügung stehen, wird die Planung der südlichen Erweiterung fortgeführt. Unter anderem auch hinsichtlich angemeldeter Erweiterungsabsichten ortsansässiger Firmen. In Ergänzung zu den Erkenntnissen des Scoping-Verfahrens aus dem Jahre 2007 wurde im September 2011 ein Artenschutzgutachten erstellt, das mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 2 im März 2017 aktualisiert fortgeschrieben wurde. Bezüglich der Verkehrssituation in und um dem Industriepark Klausse sowie der angestrebten zusätzlichen verkehrlichen Anbindung des Gebietes über die K 19, wurde im Juli 2016 ein Verkehrsgutachten erstellt. Außerdem wurde zur Betrachtung der Verkehrslärsituation durch die neue Anbindung an die K 19 und dem zunehmenden Verkehr für den Einwirkungsbereich in Richtung der Ortslage Horpe im Januar 2017 ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt. Die gesammelten Erkenntnisse wurden im überarbeiteten Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 21 D berücksichtigt. Hinsichtlich der inhaltlichen Maßstäblichkeit werden die Erkenntnisse der Verkehrsgutachten nicht im Verfahren der 76. FNP Änderung behandelt und erörtert. Den Planentwurf der 76. FNP Änderung als auch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21 D hat der Bau-, Planungs- Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar für die Einleitung des formellen frühzeitigen Beteiligungsverfahrens am 5. April 2017 beschlossen. Beide Entwürfe bestehen aus zwei Teilflächen: dem Hauptplanbereich zwischen dem vorhandenen Industriepark Klausse und den Ortslagen Weyer sowie Horpe zwischen den Kreisstraßen K 19 und K 21 sowie dem ca. 1 ha großen Planbereich zur Sicherung der Regenrückhalteeinrichtungen östlich der Ortslage Vorderrübach.

4. Übergeordnete Planungsgrundlagen

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist der große Änderungsbereich überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Lediglich der westliche Planbereich in Richtung Ortslage Weyer ist als Freiraum mit der Zweckbestimmung für Waldbereiche gekennzeichnet. Dieser Waldbereich in Richtung Weyer ist ebenfalls mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. Als Ziel 5 der regionalen GIB-Ziele formuliert der Regionalplan zusätzlich, dass die Erweiterung des GIB in Richtung Horpe und Weyer interkommunal von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen zu planen und umzusetzen ist. Der kleinere Änderungsbereich für die Fläche der Regenrückhalteeinrichtungen ist im Regionalplan als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche gekennzeichnet.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar weist den Änderungsbereich bzw. das Plangebiet überwiegend als Fläche für Wald (ca. 68 %) und als Fläche für Landwirtschaft

(ca. 27 %) aus. Zusätzlich sind eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Renaturierung“ innerhalb eines Aufschüttungsbereiches (ca. 3 %) sowie eine Verkehrsfläche einer ehemals für Frielingsdorf vorgesehenen Umgehungsstraße (ca. 2 %) im Änderungsbereich ausgewiesen.

Im Umfeld ist der Norden und Osten durch die gewerblichen Bauflächen des vorhandenen Industrieparks Klause sowie im Westen und Süden durch die gemischten Bauflächen von Vorderrübach, Weyer sowie Horpe geprägt. Außerdem ist das Umfeld des Änderungsbereiches bzw. des Plangebietes durch landwirtschaftliche Flächen als auch die Kreisstraße K 21 im Westen sowie die Kreisstraße K 19 im Süden gekennzeichnet.

4.3 **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr.2 „Lindlar – Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises. Der rechtskräftige Landschaftsplan weist das Plangebiet überwiegend als Landschaftsschutzgebiet der Zone I aus. Demnach ist das Gebiet aufgrund „der durch die klein strukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen“ geprägtem „hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft“ schutzwürdig. Als Entwicklungsziel wird die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ angegeben. Weitere Schutzausweisungen, besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft oder naturschutzfachlich begründete Vorrangflächen sind im Plangebiet als auch im funktionalen Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Schutzgebiete von europarechtlicher Bedeutung (Natura 2000) sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

4.4 **Waldfunktionskarte NRW**

In der Waldfunktionskarte NRW sind im Änderungsbereich bzw. im Plangebiet Waldbereiche als „Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ (hier: Sicht- bzw. Immissionsschutz der Stufe 1) dargestellt.

5. **Beschreibung des Planvorhabens**

5.1 **Angaben zum Standort**

Die zwei Teilflächen des Änderungsbereiches befinden sich ca. 2 km nordöstlich des Zentrums des Siedlungsschwerpunktes von Lindlar und grenzen nördlich und östlich direkt an den vorhandenen Industriepark Klause an. Im Westen grenzt der Hauptplanbereich an die gemischt genutzte Siedlung Weyer sowie der gemischt genutzten Siedlung Vorderrübach, die über die K 21/Klauser Straße erschlossen sind. Im Süden als auch im Südosten wird der Hauptplanbereich durch die K 19 begrenzt, die den Ortskern von Lindlar über den Standort der Zentraldeponie Leppe/Metabolon mit der Gemeinde Engelskirchen und der Autobahn A 4 verbindet. Südlich der K 19 befindet sich die gemischt genutzte Ortslage Horpe.

Der ca. 33,5 ha große Hauptänderungsbereich ist topographisch bewegt und erfasst zentral zwei Kuppen mit Höhen von max. ca. 342 m ü. NN, die jeweils mit ca. 15 - 20 m hohen Bäumen bewachsen sind. Das Gelände fällt von den Kuppen in allen Richtungen ab, so dass zur Ortslage Weyer Höhen von ca. 300 m ü. NN bis ca. 315 m ü. NN vorhanden sind. Nach Süden bzw. Südosten fällt das Gelände am Straßenanbindungspunkt

zur K 19 auf ca. 330 m ü. NN und zur Mulde an der Unterführung der K 19 sogar bis auf ca. 312 m ü. NN. Nach Norden sind dann ebenfalls unterschiedliche Höhenpunkte vorhanden, die zwischen 339 m ü. NN bis zu 312 m ü. NN schwanken.

Der kleinere zweite Änderungsbereich erfasst das vorhandene Regenrückhaltebecken mit den erforderlichen Erweiterungsflächen östlich von Vorderrübach. Der ca. 1 ha große Bereich liegt unmittelbar nördlich der K 21 an der Kreuzung K 21/Erschließung Hinterrübach/Erschließung in das Industriegebiet (Klauser Straße). Die zu erweiternden Flächen der Regenrückhaltung und Klärung sind landwirtschaftlich geprägt und fallen in geringem Gefälle von ca. 296 m ü. NN im Nordosten auf ca. 293 m ü. NN im Südwesten.

5.2 Art des Vorhabens

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen zusätzliche Bauflächen für Industrie- und Gewerbebetriebe angeboten werden, die in der Gemeinde Lindlar, der Gemeinde Engelskirchen und der umgebenden Region kaum noch vorhanden sind. Gerade auf Grund der gegebenen Strukturdaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in Lindlar von ca. 48 %, in Engelskirchen von ca. 41 % sowie im Oberbergischen Kreis von ca. 42 %, ist hinsichtlich des notwendigen Flächenbedarfs entsprechender Firmen sowie zur Sicherung und Entwicklung der Arbeitsplätze ein ausreichendes Flächenangebot vorzuhalten. Die Nachfrage zur Betriebserweiterung ortsansässiger Firmen ist vorhanden. Durch die zusätzliche Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Änderungsbereich soll ein entsprechendes Angebot geschaffen werden. In Ergänzung zu den gewerblichen Bauflächen sind zusätzliche Flächen für die Regenrückhaltung vorgesehen, die am vorhandenen Regenbecken östlich von Vorderrübach geplant sind. Um die Industrie- und Gewerbegebäude behutsam in das Dorf- und Landschaftsbild und in das landschaftstypische Umfeld einzubinden, sind im Randbereich der Bauflächen umfangreiche Begrünungsflächen sowie die Sicherung und Aufwertung von Waldflächen vorgesehen. Außerdem wird zur Sicherung der in den letzten Jahren immer stärker beeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzung im Oberbergischen Kreis ein weitest gehender Erhalt dieser Nutzungsart im Planbereich angestrebt.

5.3 Darstellungen gem. § 5 BauGB

Der ca. 35 ha große Änderungsbereich mit zwei Teilflächen soll in der städtebaulichen Entwicklung zukünftig ca. 24 ha neue gewerbliche Baufläche planungsrechtlich sichern. Die Verträglichkeit der neuen Bauflächen zu den umgrenzenden Siedlungsbereichen wird über den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D nachgewiesen.

Damit die zukünftigen Anlagen und Gebäude auf den gewerblichen Bauflächen weitestgehend in den Landschaftsraum sowie das umgebende Dorfbild eingepasst werden, sind die Bauflächen planerisch am Rand zur freien Landschaft und zu den Siedlungsbereichen mit einem durchschnittlich ca. 25 m breiten Begrünungstreifen eingerahmt. Hier weist der Entwurf der 76. FNP Änderung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bepflanzung“ aus.

Zusätzlich wird zu den Ortslagen Vorder-/Hinterrübach sowie Weyer der angrenzende Waldbereich gesichert, der im Sinne einer ökologischen Aufwertung weiter entwickelt werden soll. Somit wird für diesen Teilbereich zusätzlich zur Darstellung als Wald die Ausweisung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgenommen.

Die für die Regenentwässerung notwendigen Flächen zur Erweiterung des vorhandenen Regenbeckens als auch die bestehenden Einrichtungen nördlich der K 21/östlich von Vorderrübach sind im Änderungsbereich als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, hier: „Abwasser - Regenbecken“ dargestellt.

Außerdem wird zur Wahrung und Sicherung der Landwirtschaft und der im Änderungsbereich liegenden hofnahen Flächen eines Landwirtes, der überwiegende Flächenanteil der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Änderungsbereich entsprechend ausgewiesen.

5.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Neben der planungsrechtlichen Neuschaffung von ca. 23,80 ha gewerbliche Baufläche und ca. 2,50 ha bepflanzter Grünfläche werden weiterhin ca. 5,65 ha Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und ca. 1,65 ha Wald erhalten. Außerdem wird der Bereich der vorhandenen Abwasserregeneinrichtungen wegen der notwendigen Erweiterung auf einer Fläche von ca. 1 ha als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt.

Einen Überblick über die Bestands- und Änderungsdaten geben die nachfolgenden Tabellen zur Flächenbilanzierung der Flächennutzungsplanänderung.

Flächenbilanzierung 76. FNP Änderung

Bestand

➤ Fläche für Wald	ca. 24,00 ha	69,4 %
➤ Fläche für Landwirtschaft	ca. 8,70 ha	25,1 %
➤ Verkehrsfläche	ca. 1,10 ha	3,2 %
➤ <u>Grünfläche: Aufschüttung/Renaturierung</u>	ca. 0,80 ha	2,3 %
Gesamtfläche	ca. 34,60 ha	100 %

Planung 76. FNP Änderung

➤ Gewerbliche Baufläche	ca. 23,80 ha	68,8 %
➤ Fläche für Landwirtschaft	ca. 5,65 ha	16,3 %
➤ Grünfläche: Bepflanzung	ca. 2,50 ha	7,2 %
➤ Ökologisch aufzuwertender Wald	ca. 1,65 ha	4,8 %
➤ <u>Fläche für Entsorgung: Regenbecken</u>	ca. 1,00 ha	2,9 %
Gesamtfläche	ca. 34,60 ha	100 %

6. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

6.1 Allgemeiner Kenntnisstand und Prüfungsmethoden – Bestandsbeschreibung sowie grundsätzliche Auswirkungen und Maßnahmen

Die Beschreibung der Umwelt stellt den Zustand zum Zeitpunkt der Planaufstellung dar. Sie beschränkt sich auf die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und die damit möglicherweise verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen. Der räumliche Untersuchungsbereich erstreckt sich neben dem Plangebiet vor allem auf die benachbarten Siedlungsbereiche von Hinterrübach, Weyer und Horpe sowie den nördlich angrenzenden Industriepark Klausen und die umgebenden Freiraumflächen. Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen werden die detaillierten Prüfungen und Maßgaben im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D „Industriepark Klausen – südliche Erweiterung“ und dessen Umweltbericht nachgewiesen.

Die neu entstehenden naturräumlichen Verluste der Schutzgüter innerhalb des Änderungsbereiches wurden über einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 21 D erfasst, bewertet und entsprechende Kompensationsvorschläge formuliert. Hierzu gehört auch der Nachweis der Waldkompensation, da Waldflächen wesentlich betroffen sind.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter reichen in der Regel die Annahmen aus, die dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode entsprechen (u.a. Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Um die Tiefe der Einwirkungsbereiche für einige Schutzgüter einschätzen zu können, wurden über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende fachspezifische Gutachten erstellt (Verkehrsgutachten, schalltechnische Prognose), die wesentliche Inhalte der Auswirkungen auf die Schutzgüter wiedergeben und im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D geregelt sind.

Schutzgut Mensch

Für die Menschen im Umfeld des Plangebietes sind sowohl wohnumfeldbezogene Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion, das Landschaftsbild als auch Aspekte des Immissionsschutzes (u.a. Lärm, Staub, Luft, Erschütterungen, Blendwirkung) von Bedeutung.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden überwiegend erhalten und somit dem am Plangebietsrand ansässigen Vollerwerbslandwirt die Bewirtschaftungsgrundlage gesichert.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen entfällt durch die überwiegende Überplanung der Flächen, sodass den Eigentümern über die Kaufverträge eine entsprechende Entschädigung gewährleistet wurde/wird. In der Waldfunktionskarte NRW sind Waldbereiche im Plangebiet als „Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ (hier: Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion) dargestellt. Diese Waldflächen mit Schutzfunktion gehen im zentralen Plangebiet durch die gewerbliche Bauflächendarstellung verloren. Als Kompensation dieser bisherigen Schutzfunktion wird der Randbereich der Bauflächen mit einem durchschnittlich ca. 25 m breiten Grünstreifen mit waldartigen Gehölzen bestockt. Außerdem werden Teile der Waldflächen zwischen den Bauflächen und der Ortslage Weyer erhalten und ökologisch aufgewertet, sodass diese Flächen ebenfalls Sicht- und Immissionsschutzfunktionen übernehmen.

Mit der Neuausweisung der gewerblichen Bauflächen geht den Bewohnern im Umfeld des Änderungsbereiches ein Naturraum der Naherholung verloren. Auch ein ausgewiesener örtlicher Wanderweg (Zeitreise) sowie ein ca. 116 km überregionaler Wanderweg des Sauerländischen Gebirgsvereins (X28 – Graf-Engelbert-Weg) von Schladern/Sieg bis nach Hattingen/Ruhr, ist im nördlichen Änderungsbereich durch den Wegfall des Wander-/Wirtschaftsweges betroffen. Hier sind die neuen Routenführungen über das vorhandene Wanderwegenetz außerhalb des Plangebietes zu definieren. Für die Feierabend- und Wochenenderholungssuchende wird sowohl am westlich Änderungsbereich als auch im östlich Änderungsgebiet über den Bebauungsplan Nr. 21 D weiterhin ein Wegenetz angeboten, das über Verknüpfung mit den vorhandenen Wegen genutzt werden kann. Somit wird die Wegeverknüpfung zur kulturell bedeutenden Lucia-Kapelle nördlich des Plangebietes garantiert.

Schutzgut Flora und Fauna

Zur Beurteilung der floristischen Bestandssituation liefert der landschaftspflegerische Fachbeitrag der Planungsgruppe Grüner Winkel vom April 2017 und für die faunistische Bestandssituation die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II von Dipl. Geograph Rainer Galunder vom März 2017 die wesentlichen Erkenntnisse. Der Fachbeitrag und das Gutachten sind Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 21 D.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt fest, dass naturnahe Biotoptypen/-komplexe mit sehr hoher Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die vorhandenen **floristischen Potentiale** weisen zum Teil eine hohe, überwiegend eine mittlere und zum Teil eine geringe Schutzwürdigkeit auf. Die bodensauren Eichenwälder übernehmen als bedingt naturnahe Teilbereiche eines Waldkomplexes vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Überdurchschnittlich schutzwürdig sind auch Feldgehölze mit lebensraumtypischen Arten und das ehemalige, extensiv genutzte Steinbruchgelände. Anthropogen veränderte Biotoptypen mit aktuell geringer Schutzwürdigkeit und allgemeinen Biotopfunktionen stellen die Fichtenforste dar. Hierzu gehören auch die intensiv genutzten Grünlandflächen sowie die Gras- und Krautfluren entlang von Wegen und Straßenböschungen.

Durch die Kreisstraßen 19 und 21 im Süden bzw. im Westen, dem vorhandenen Industriepark Klaus im Norden und Osten sowie der Ortslage Weyer im Westen, ist das Plangebiet inselartig umschlossen. Die Lebensräume sind relativ isoliert und funktional wirksame Biotopvernetzungen sind nur sehr bedingt zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung beziehen sich auf die **faunistischen Potentiale**, da in Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag auch die Artenschutzprüfung – Stufe II aussagt, dass planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind. Anhand von 16 Begehungen wurden die Vogelfauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Haselmaus und sonstige Tiere erfasst. Als Ergebnis zeigt die Prüfung, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden kann. Die Haselmaus als planungsrelevantes Säugetier konnte nicht nachgewiesen werden. Im Plangebiet wurden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen gefunden. Die Aufstellung des Bebauungsplans löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse aus. Der **Mäusebussard** und der **Waldkauz** wurden in der Vogelfauna als planungsrelevante Arten nachgewiesen. Für diese Arten werden notwendige CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*) aufgezeigt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

Die ökologische Kompensation der mit der Änderung verbundenen Eingriffe in Flora und Fauna werden über den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Bebauungsplanverfahren des BP 21 D geklärt und abgestimmt.

Ebenfalls wird der Verlust der ca. 23,70 ha großen Waldbestände auf Ebene des Bebauungsplanes 21 D mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Änderung um einen regionalplanerischen interkommunalen Standort mit der Gemeinde Engelskirchen handelt, die auf Grund ihres über 60 %igen Waldanteils an der Gemeindefläche vom Waldausgleich befreit ist. Insofern wird ein forstwirtschaftlicher Ausgleich im Flächenverhältnis von 1:0,5 angestrebt, wie er bei der nördlichen Erweiterung des Industrieparks Klaus in Richtung Fenke, über

den Bebauungsplan Nr. 21 E, ebenfalls anerkannt wurde. Hierbei wurde auch schon ein forstwirtschaftlicher Ausgleich für die südliche Erweiterung bestimmt und anerkannt. Zum Schutz der betroffenen planungsrelevanten Vogelarten **Mäusebussard** und **Waldkauz** wird die Gemeinde Lindlar bzw. die BGW der Gemeinde Lindlar gemäß der Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne der CEF-Maßnahme dafür Sorge tragen, dass vor Rodung der betroffenen Waldflächen im direkten Waldumfeld des Plangebietes sowohl 3 qualifizierte Horste für den Mäusebussard in ca. 10 – 20 m Baumhöhe sowie 3 Nistkästen für den Waldkauz in ca. 4 - 6 m Baumhöhe angebracht werden. Die Gemeinde Lindlar bzw. die BGW der Gemeinde Lindlar lässt diese CEF-Maßnahme durch eine Artenschutzfachkraft begleiten. Unter Berücksichtigung dieses Managements, werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich haben sich aus Sand-, Ton- oder Schluffstein devonischen Ursprungs meist Böden ohne Grundwasser- oder Staunäseeinfluss entwickelt. Es handelt sich überwiegend um Braunerden in unterschiedlichen Ausprägungen. Deutlich sind die ehemaligen Abbautätigkeiten im Gelände durch Halden, kleinere Abgrabungen und einen ehemaligen Steinbruch zu erkennen.

Im Änderungsbereich kommen überwiegend tonschluffige Braunerden, teilweise typische Braunerden sowie teilweise im westlichen Planbereich Pseudogley-Braunerden vor. In geringem Umfang ist im östlichen Planbereich Kolluvisol, ein Gemisch aus verschiedenen Bodentypen, vorhanden.

Der Landschaftsfaktor Boden erfüllt als Teil des Naturhaushaltes mehrere Funktionen. Er ist u. a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, Teil der Ökosysteme und ihren Stoffkreisläufen, besonders im Hinblick auf Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie prägendes Element der Natur und der Landschaft. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird von der Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt abgeleitet. Je herausragender die Bodenfunktionen sind, umso schutzwürdiger sind die Böden. Gemäß der Einschätzung des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) über die Schutzwürdigkeit von Böden in NRW, ist die Braunerde als „sehr schutzwürdig“, die anderen Braunerden als „schutzwürdig“ und der Kolluvisol als „besonders schutzwürdig“ zu bewerten. Die Kompensation der im Änderungsbereich beeinträchtigten Bodenbereiche von ca. 890.072 Ökologischen Wertpunkten wird über den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 21 nachgewiesen. Dieser Kompensationsumfang wird überwiegend auf den 15 bestimmten Kompensationsflächen von über 48, 19 ha außerhalb des Änderungsbereiches innerhalb der Gemeinde Lindlar nachgewiesen.

Altlasten in Verbindung mit Bodenbelastungen

Angaben oder Hinweise über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind im Geltungsbereich der Änderung nicht bekannt. Im zentralen Bereich des ehemaligen Steinbruchs sind vereinzelte Lagerungsgegenstände vorhanden, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Böden im Plangebiet leicht erhöhte Schwermetalle (Cadmium, Nickel und Zink) besitzen. Insofern ist der Oberboden während der Bauphase im Planbereich

zu lagern und anschließend fachgerecht einzubauen bzw. die nicht benötigten Oberbodenmassen in Verantwortung der bauausführenden Firma ordnungsgemäß abzutransportieren. Eine Gefahrensituation ist hierdurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Der Änderungsbereich unterliegt keiner Wasserschutzverordnung. Es handelt sich um kein gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet.

Außerhalb des westlichen Änderungsbereiches verläuft zwischen den Ortslagen Weyer und Dungenbusch, auf Flurstück 69, Flur 19, Gemarkung Breun, ein namenloser Siefen in Richtung K21, der in den Weyerbach mündet.

Im Änderungsgebiet stehen *Grundwasserschichten* devonischen Ursprungs an, die zu den Kluftgrundwasserleitern zählen. Grundwasser wird je nach Lagerung der Gesteinschichten in Klüften und Spalten abgebildet. Diese Trennfugendurchlässigkeit ist im Änderungsgebiet in den devonischen Schichten mäßig bis gering. Diese Aussage der geringen Grundwassernässe in den Bodenschichten bestätigt auch die Bodenuntersuchung von 2008. Relevante Grundwasservorkommen sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Das im Plangebiet gering anfallende Grundwasser speist unter anderem im Süden den Lennefer Bach, im Südosten den Horpebach und im Westen den Weyerbach. Durch den Verlust der bisher unversiegelten Fläche von ca. 24 ha ist von Auswirkungen auf die außerhalb befindliche Quellbereich auszugehen. Da die Wasserdurchlässigkeit des Bodens im Plangebiet als gering bewertet wird und die Grundwassernässe ebenfalls als gering klassifiziert wurde, ist auf Grund der umfangreichen Freiräume um die Gewässer außerhalb des Änderungsgebiets von geringen Beeinträchtigung auf die Siefen/Quellbereich durch die Planung auszugehen. Außerdem werden innerhalb des Änderungsgebietes ca. 10 ha Freiraum bzw. unversiegelte Fläche gesichert, die wiederum zur Grundwasseranreicherung beitragen.

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser der zu versiegelnden Bau- und Verkehrsflächen über die auszubauende Regenrückhaltung nördlich der K19, in Nähe der Ortslage Vorderrübach, dem Weyerbach zuzuleiten. Der Weyerbach wiederum entwässert in den Lennefer Bach. Hierdurch wird das Oberflächenwasser wiederum dem Naturkreislauf und den angrenzenden Bachläufen zugeführt.

Die künftigen Schmutzwässer des Plangebietes sind an das vorhandene Kanalleitungsnetz anzuschließen und über die Kläranlage am Schlosspark Heiligenhoven dem Vorfluter Lennefer Bach wieder zuzuführen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Änderungsgebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Die Niederschlagsmenge liegt zwischen 1.100 und 1.200 mm pro Jahr, wobei ein Niederschlagsmaximum in den Wintermonaten und ein Niederschlagsminimum im Juli zu verzeichnen ist. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8° C.

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Kalt- bzw. Frischluft entsteht im Bereich der Grünflächen und strömt hangabwärts. Zusammenhängende Waldflächen dagegen wirken ausgleichend auf das

kleinräumige Klima. Im Vergleich zum Freiland mildert Wald die Temperaturgegensätze am Boden sowohl zwischen Tag und Nacht als auch im jahreszeitlichen Wechsel. Durch die Filterung ist die Luft im Wald sauberer, auch bakterienärmer, und durch den Austritt von ätherischen Ölen, vor allem im Nadelwald, auch besser wahrnehmbar als z.B. auf Grünland. Außerdem wirken Waldgebiete windberuhigend und dämmen anthropogene Umweltbelastungen wie Lärm und Luftverschmutzung.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die vorhandene Bebauung des Industrieparks Klausen nördlich und östlich des Änderungsgebietes sowie die umgrenzenden Ortslagen stellen aus thermischer sowie lufthygienischer Sicht eine Vorbelastung dar. Durch den Verlust der Freiraum- und Waldflächen im Änderungsbereich wird eine weitere Verschlechterung der Klimasituation sowie der Luft ausgelöst. Durch den Nachweis der Beachtung der Gesetze und Verordnungen (u.a. Abstandserlass, Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Prognosegutachten, artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan) auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens des BP 21 D wird nachgewiesen, dass die Verschlechterung des Klimas sowie der Luft im gesetzlichen Rahmen liegt. Durch die zu bepflanzende Grünfläche innerhalb des Änderungsgebietes sowie der ökologisch zu entwickelnden Waldflächen wird eine gewisse Kompensation vor Ort nachgewiesen.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Einheit „Bergische Hochfläche“ und bildet hier mit der „Südbergischen Hochfläche“ und dem „Sülzbergland“ die naturräumlichen Untereinheiten. Es handelt sich um eine weiträumige Landschaft, die sich durch ihre sehr bewegten Oberflächenformen und eine gute Kammerung auszeichnet. Die Gliederung der Landschaft ist hauptsächlich auf die beiden Sülz-Quellarme (Lindlarer und Kürtener Sülz) zurück zu führen. Die weiten Täler (i.d.R. 200 m ü. NN) werden von leicht ansteigenden Hängen flankiert, die eine Höhe von 400 m ü. NN erreichen können. Die Nutzungen werden geprägt von Wirtschaftsgrünland im Bereich der Siedlungen und großflächigen Wäldern, insbesondere im Bereich steiler Hanglagen und auf ehemaligen Gesteins-Abbaugebieten. Der vorhandene Industriepark Klausen prägt das Landschaftsbild zwischen der K 19 und der K 21.

Raumbildprägend und raumgrenzend ist im Änderungsgebiet selbst ein nahezu geschlossener Waldbestand. Bestandsprägend sind Fichten, Laubholzparzellen sind eingestreut. Durch den Sturm „Kyrill“ sind Windwurfschäden zu verzeichnen, die inzwischen weitgehend wieder (überwiegend mit Fichten) aufgeforstet worden sind. Weitere Gehölze finden sich im Plangebiet vereinzelt als Gebüsch und Einzelbäume entlang von Wegen und Wegeböschungen. Grünlandflächen befinden sich im Südosten und im Westen entlang des Ortsrandes der Ortslage Weyer. Von zwei bewaldeten Kuppen fällt das Gelände im Westen, als auch im Osten, muldenartig ab. Das ursprüngliche Relief ist abschnittsweise durch ehemalige Abgrabungen, Halden und kleine Vertiefungen verändert. Die vorhandenen Waldflächen übernehmen Sichtschutzfunktionen.

Der bestehende Industriepark Klausen stellt eine Vorbelastung für das Landschaftsbild im Raum dar. Die Gebäude in Kuppenlage strahlen in die Landschaft aus.

Durch die FNP-Änderung werden die Landschaft und das vorhandene Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt. Um eine weitestgehende naturräumliche Einbindung und visuelle Abschirmung der neuen baulichen Anlagen zu erreichen, wird der Randbereich

mit einem durchschnittlichen ca. 25 m breiten Grünstreifen mit waldartigen Gehölzen bestockt. Außerdem werden Bereiche der Waldflächen zwischen den neuen Bauflächen und der Ortslage Weyer erhalten und ökologisch aufgewertet, sodass diese Flächen ebenfalls eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung übernehmen. Weitere Details der Landschaftsbildkompensation werden über den Bebauungsplan Nr. 21 D bestimmt (u.a. Dachbegrünung, innere Durchgrünung der Bauflächen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und Baudenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich südlich der K 19, in direkter Verknüpfung zwischen K 19 und der Straße „Am Schlagbaum“ der Ortslage Horpe, ein ca. 300 m langer Rest einer Landwehr in Form eines doppelten Walles mit beidseitigem vorgelagertem Graben. Hierbei handelt es sich um das „Bodendenkmal Landwehr, Wallgraben Horpe“ (Kennziffer 374020). Hinsichtlich der räumlichen Trennung durch die K 19 ist von keinen Beeinträchtigungen auf das Bodendenkmal durch die Planung auszugehen.

Im Scopingverfahren teilte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband Rheinland mit, dass bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler im Plangebiet durchgeführt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Overath unverzüglich zu informieren ist. Anschließend ist die Weisung des Amtes über den Fortgang der Arbeiten abzuwarten. Ein entsprechender Hinweis ist im Planentwurf des Bebauungsplanes 21 D formuliert.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern möglich. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So werden dem Mensch durch die Planung die Erhaltung und Schaffung von ortsnahe Arbeitsplätzen und Firmenbetreibern die Standortsicherung ihrer Betriebe oder auch die Neuansiedlung ermöglicht. Hierdurch erfahren die Kommune und die Region mit ihren Menschen eine grundsätzliche Konsolidierung der Wirtschaftsstruktur und damit die Wahrung der Lebensqualität der Menschen vor Ort. Beeinträchtigt wird durch die Planung der Verlust an Boden, Natur und Landschaft mit seinen Auswirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft/Klima und die Landschaft.

Flora und Fauna werden durch den Verlust der neu zu versiegelnden Flächen erheblich beeinträchtigt und tragen hierdurch zusätzlich zur Beeinträchtigung des Naherholungsraumes der Menschen, des Verlustes der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes bei. Außerdem werden durch die floristischen Verluste Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt sowie die Qualität von Luft und Klima ausgelöst.

Durch die Beeinträchtigung und den Verlust an Boden wird ebenfalls der Wasserhaushalt im Plangebiet negativ berührt.

Die Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwässer werden sich ebenfalls auf die umgebenden Bodenverhältnisse in gewissen Umfang auswirken.

Die Beeinträchtigung der klimatischen Situation sowie der Luft wird sich in gewissem Umfang sowohl auf die Menschen als auch auf die umgebende Flora und Fauna auswirken.

Landschaft und Landschaftsbild stehen ebenfalls in einem wesentlichen Wechselgefüge mit dem Schutzgut Mensch sowie mit Flora und Fauna, welche hierdurch zusätzliche Auswirkungen erfahren.

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine Wechselwirkungen erkennbar, da nach bisherigen Erkenntnissen keine Entsprechenden Güter im Plangebiet vorliegen.

6.2 Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen

Durch die getroffene Ausweisung des Planentwurfs werden Maßnahmen zur Erschließung von gewerblichen Bauflächen und ihrer Nutzung vorbereitet. Die Umsetzung der geplanten Maßnahme wirkt sich auf die Umgebung aus. Dies trifft insbesondere für die bisher überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Flächen und in gewissem Maße für die landwirtschaftlichen Flächen – auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen – zu.

Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Änderungsgebiet und die umliegenden Bereiche. Nachfolgend werden die erwarteten Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter vereinfacht dargestellt:

Mensch

- Zunahme der Immissionen in den benachbarten Siedlungsbereiche durch Industrie und Gewerbe
- Zunahme von Emissionen durch Straßenverkehr
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Verlust der forstwirtschaftlichen Nutzfläche
- Zum Teil Verlust und Beeinträchtigung des Erholungsraumes
- + Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- + Neuausweisung wohnortnaher Industrie- und Gewerbeflächen zur Standortsicherung oder Neuansiedlung von Betrieben
- + Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Region und hierdurch Wahrung und Verbesserung der persönlichen Lebensumstände der Menschen

Flora und Fauna

- Quantitativer Verlust von Grün- und Freiraum
- Verlust von ökologischen Potentialen
- Verlust von Lebensräumen
- + Aufwertung vorhandener Potentiale im westliche Planbereich sowie Neuschaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna im durchschnittlich ca. 25 m breiten Begrünungstreifen um das neue Baugebiet

Boden

- Verlust der natürlichen Bodenverhältnisse durch gewerbliche Bauflächen
- Verlust und Beeinträchtigung der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum)

- + Verbesserung der Bodenverhältnisse durch ökologische Aufwertung der Waldflächen im westlichen Plangebiet

Wasser

- Erhöhung der Grundwasserbeeinträchtigung im Bereich der gewerblichen Bauflächen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die angestrebte Versiegelung
- Beschleunigung des Abflusses von Oberflächenwasser durch versiegelte Flächen
- Veränderung der Vorflut
- + Drosselung des weiteren Abflusses durch Sanierung und Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und Verbesserung der Vorflut in Teilbereichen

Klima und Luft

- Ausstoß zusätzlicher Emissionen durch die Nutzungen auf den gewerblichen Bauflächen sowie durch den zusätzlichen Verkehr
- Verlust des Freiraums als Kaltluftentstehungsgebiet
- Ausweitung siedlungsbedingter Wärmeinseln
- Verlust der Funktion des Freiraums als Ventilationsbahn
- + Teilweise Aufwertung der angrenzenden Freiräume der gewerblichen Bauflächen durch Entwicklung der Wald- und Grünflächen

Landschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust von Wald und die beabsichtigte Bebauung der geplanten gewerblichen Bauflächen
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen durch Verlust der Landschaft und Verlust von Wanderwegen

Kultur- und Sachgüter

- ± Keine Auswirkungen auf geschützte Güter, da keine im Plangebiet vorhanden sind.

6.3 Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Entgegen des planerischen Entwicklungsziels des Regionalplans der Bezirksregierung Köln wird der östliche Teilbereich des Planbereiches nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt. Wegen des weiter wachsenden Drucks auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Oberbergischen Kreis sowie der günstigen Lage hofnaher Flächen eines Landwirts, werden die ca. 3,2 ha großen Flächen weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft gesichert.

Außerdem ist gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten, dass die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit – in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar – durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass vor der Gehölzrodung für den Mäusebussard und den Waldkauz als planungsrelevante Arten die notwendigen CEF-Maßnahmen seitens der Gemeinde Lindlar/der BGW der Gemeinde Lindlar aufgezeigt und umgesetzt werden.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit ist seitens der Gemeinde Lindlar/der BGW der Gemeinde in Verbindung mit dem Erschließungsträger dafür Sorge zu tragen, dass für die direkt betroffenen Anwohner Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die bei außergewöhnlichen Belästigungen oder Störungen unmittelbar hilfreich zur Seite stehen, damit die Beeinträchtigungen vermieden werden (z. B. Bürgertelefon).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände werden im Bebauungsplan Nr. 21 D Schutzmaßnahmen festgesetzt.

Schutzgut Boden

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land NRW vom 9. Mai 2000).

Es sind vor allem folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der begrünten Böschungen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen, die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D bestimmt sind.

Schutzgüter Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter

Da Kultur- und Sachgüter zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt sind, sind keine Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

Für die Schutzgüter Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild wurden keine direkt zuzuordnenden Maßnahmen getroffen. Indirekt wirken sich die oben genannten Verminderungs- und Schutzmaßnahmen auch auf diese Schutzgüter positiv aus.

Ausgleichsmaßnahmen

Die im Änderungsgebiet umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die ökologische Aufwertung der Waldflächen im westlichen Plangebiet in Richtung Weyer sowie die die gewerblichen Bauflächen umfassenden Grünflächen. Zusätzlich wird zu den ermittelten Ökowerten dieser Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches eine Verrechnung schon umgesetzter Ökopunkte, hauptsächlich durch das Öko-Guthaben des BP 21 E „Nördliche Erweiterung des Industriepark Klause“, vorgenommen. Die noch verbleibende auszugleichende Ökopunktesumme wird derzeit,

zum Beginn des Verfahrens, innerhalb der Gemeinde Lindlar auf 15 verschiedenen Kompensationsflächen in einer Größe von über 48,19 ha im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D nachgewiesen.

Nach Wertung und Abstimmung der benannten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des FNP-Änderungsgebietes werden diese Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 21 D und in dessen textlichen Festsetzungen bestimmt.

6.4 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Eine vollkommene Kompensation der Beeinträchtigung der Schutzgüter kann durch die oben aufgeführten Maßnahmen vor Ort nur bedingt erfüllt werden. Gegenüber der bestehenden Situation verbleiben für vereinzelte Schutzgüter Nachteile.

Nach Erschließung des Änderungsgebietes und mit Inbetriebnahme der angesiedelten Firmen wird es zur Zunahme von Emissionen durch Lärm, Gerüche, Stäube, Erschütterungen, Licht und Verkehr kommen. Hierzu wird der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. 21 D Festsetzungen bestimmen, auch unter Berücksichtigung erstellter Gutachten, die nachweisen, dass die Zunahme im Rahmen der Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen liegt.

Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Änderungsbereich ist als erheblich zu werten. Auch die umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs Nr. 21 D mit ergänzenden Begrünungen, Bodenanreicherungen und ökologischen Waldumbau können die Beeinträchtigungen vor Ort für den Boden, die Tiere und Pflanzen nicht kompensieren.

Ebenso ist der Eingriff in die Landschaft und Landschaftsbild als erheblich zu werten, da trotz der Vorbelastung durch den vorhandenen Industriepark Klause und der angrenzenden Siedlungsbereiche ein prägender Waldbereich in Kuppenlage verloren geht. Hierdurch wird auch die Erholungsfunktion nachhaltig beeinträchtigt, da überwiegend Natur- und Landschaftsraum verloren geht und die Wanderwege zum Teil neu zu ordnen sind. Durch die Versiegelung und den Bodenaustausch wird in den Wasserhaushalt eingegriffen sowie das kleinräumliche Klima beeinträchtigt.

Dem durch die Versiegelung der Flächen erhöhten Wasserabfluss wird durch die Vergrößerung eines Regenrückhaltebeckens begegnet.

Insgesamt ist beabsichtigt, die Kompensation der Beeinträchtigungen vor Ort über zusätzliche Maßnahmen, außerhalb des Änderungsbereiches, in der Gemeinde Lindlar vorzunehmen. Es wird angestrebt, im Zuge des parallel durchzuführenden Bauleitplanverfahrens der 76. FNP Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 21 D, einen Ausgleich der Umweltauswirkungen nachzuweisen.

6.5 Darstellung der wichtigsten geprüften alternativen Lösungsvorschläge inklusive Nullvariante

Nullvariante

Wenn der Eingriff in die Schutzgüter vermieden würde, würde das bedeuten, dass für die Wirtschaftsstruktur der Region notwendige neue gewerbliche Bauflächen sowohl für Firmen als auch für Arbeitnehmer nicht angeboten werden können. Es haben sich schon Firmen angemeldet, die im vorhandenen Industriepark Klause keine geeigneten Erwei-

terungsflächen haben. Die Gemeinde Engelskirchen kann seit Jahren auf ihrem Gemeindegebiet keine entsprechenden Bauflächen anbieten und benötigt ebenfalls Erweiterungsflächen, die ortsnahe zu den vorhandenen Firmenstandorten liegen sollen.

Standortalternativen

Die Prüfung alternativer Standorte erfolgte auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans der Bezirksregierung Köln. Hinsichtlich der siedlungsräumlichen Entwicklungen seit Gültigkeit des Regionalplans im Jahre 2000, ist dieser Standort der einzige Bereich in Lindlar und Engelskirchen, der in einer notwendigen Flächengröße von über 10 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entwickelt werden kann. Die freien Flächen im GIB im Leppetal sind der Firma Schmidt und Clemens, auch wegen der Eigentumsverhältnisse, vorbehalten. Zwar hat das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises aus dem Jahre 2016 für Lindlar und Engelskirchen einen weiteren interkommunalen Suchraum westlich der Zentraldeponie Leppe benannt, der allerdings durch das eingeleitete Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln einer mehrjährigen Eignungsprüfung unterzogen ist. Bei möglicher geeigneter Bewertung des Suchraums ist dieser allerdings nicht als Alternative zu betrachten, sondern auf Grund der Strukturdaten als zusätzlicher Entwicklungsraum für Industrie- und Gewerbeansiedlungen anzusehen. Darüber hinaus sind keine adäquaten Standorte in Lindlar und Engelskirchen bekannt.

Alternative Planungsmöglichkeit im Planbereich

Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen und der Sicherung und Erhaltung hofnaher Flächen, wurde eine geringe Verschiebung der geplanten gewerblichen Bauflächen in Richtung Weyer vorgenommen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung eines zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Grünbereiches mit Waldcharakter.

Sonstige Planungsalternativen sind unter Wahrung der Interessen der Wirtschaft und der anzusiedelnden Firmen zurzeit nicht zu erkennen. Sollten weitere Alternativen angeregt werden, sind diese im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu erfassen und zu werten.

7. Sonstige Angaben

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und eventueller Probleme bei Erstellung der Angaben

Die grundsätzlichen Erkenntnisse zur Erfassung der Umweltbelange wurden aus den rechtsgültigen Planungsrundlagen wie zum Beispiel Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und den gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen erhoben. Ergänzend wurden Ortsbesichtigungen vorgenommen und über das Scoping-Verfahren sowie der Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahre 2007 ebenfalls Erkenntnisse erlangt. Zur vertieften Betrachtung der Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erfassung der weiteren Schutzgüter wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt sowie ein erster Entwurf eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D verfasst. Bisher sind keine Probleme bei der Erstellung der notwendigen Angaben im Umweltbericht aufgetreten.

Geplante Maßnahmen des Monitorings

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Änderungsbereich festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Änderungsbereich getroffenen Ausweisungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden auf Grundlage des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 21 D.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Lindlar in Verbindung mit der BGW der Gemeinde Lindlar, als Eigentümer der wesentlichen Grundstücke im Änderungsbereich, zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden (u.a. Oberbergischer Kreis), dass die 76. FNP Änderung für Behörden Gültigkeit erlangt hat.

Bezüglich der CEF-Konzeption für Mäusebussard und Waldkauz wird die Gemeinde Lindlar/die BGW der Lindlar auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 21 D sicherstellen, dass in den ersten 5 Jahren ein intensives Monitoring zum Brutzeitpunkt stattfindet. Es sind bis zu 3 Begehungen im Brutzeitraum von Mäusebussard und Waldkauz durchzuführen, falls bei den vorherigen Terminen die Brut noch nicht nachgewiesen werden konnte. Durch die Erfolgskontrolle sind zeitnah Nachbesserungen bei den CEF-Maßnahmen möglich.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Lindlar als Untere Bodendenkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes ist die Einrichtung eines Bürgertelefons in Absprache mit den Ingenieurbüros und Baufirmen vorzunehmen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt in interkommunaler Kooperation mit der Gemeinde Engelskirchen auf den überwiegend mit Wald bestanden Hochlageflächen zwischen dem Industriepark Klause und den Ortslagen Weyer/Vorderrübach sowie Horpe ca. 25 ha gewerbliche Baufläche zu planen und neu zu erschließen. Der Planbereich ist von den regionalen Verkehrsachsen K 21 im Westen sowie K 19 im Süden/Osten umgeben. Da sowohl in Lindlar als auch in Engelskirchen keine geeigneten Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Erweiterung oder Betriebsverlagerung von Betrieben zur Verfügung stehen, ist es von besonderer wirtschaftsstruktureller Bedeutung, entsprechende zusätzliche Bauflächen anzubieten. Nachfragen von ortsansässigen Firmen bestehen, die unmittelbar investieren möchten.

Der Planbereich ist im Regionalplan überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB) ausgewiesen. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt das Plangebiet überwiegend mit Flächen für den Wald sowie mit Flächen für Landwirtschaft dar. Hier ist eine Anpassung an den Regionalplan vorzunehmen.

Sowohl im Landschaftsplan als auch im Biotopkataster sind keine schützenswerten Biotope erfasst. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet nicht bekannt. Teile der Waldflächen in Kuppenlage sind in der Waldfunktionskarte NRW als „Flächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ klassifiziert.

Die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II vom März 2017 erfasst auf Grundlage des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard und Waldkauz im Plangebiet. Für diese beiden Vogelarten sind sogenannte CEF-Maßnahmen umzusetzen (mindestens 5-jähriges Monitoring von 3 neu installierten Horsten für Mäusebussard und 3 neu installierten Nisthöhlen für den Waldkauz), sodass dann von keiner Beeinträchtigung der beiden Vogelarten auszugehen ist. Sonstige mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten wurden nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen der Anwohner beim Verlust der Qualität des Naherholungsraumes sind vorhanden, wobei die weitere Nutzung durch ein neu zu ordnendes Wegenetz außerhalb des Änderungsverfahrens erfolgen wird. Ebenfalls sind visuelle Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Zur Kompensation wird eine durchschnittlich 25 m breite, zu bepflanzende Grünfläche ausgewiesen. Hierdurch solle eine weitgehende visuelle Kompensation vor Ort erreicht werden.

Für das Schutzgut Boden werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, wobei der überwiegende Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes zu erbringen ist. Ebenfalls ist bei der Qualität des Oberbodens zu berücksichtigen, da evtl. leicht erhöhte Schwermetallwerte vorhanden sind, sodass der nicht im Plangebiet verbleibende Oberboden ordnungsgemäß abzutransportieren ist. Hierzu gehört ebenfalls die Entsorgung von Lagerungsgegenständen im ehemaligen Steinbruchbereich.

Da die Bedeutung für das Grund- und Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes von geringer Bedeutung erscheint (u.a. geringe Grundwassernässe, ungünstige Versickerungseigenschaften) und die umgebenden Siefen wie Lennefer Bach, Horpebach und Weyerbach von umfangreichen Freiräumen und Wässern im Tiefengestein gespeist werden, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird zukünftig über das auszubauende Regenrückhaltebecken bei Vorderrübach geordnet dem Weyerbach zugeführt.

Durch die zusätzlichen geplanten gewerblichen Flächen wird bei der Umsetzung und Nutzung von einer gewissen Beeinträchtigung des Lokalklimas ausgegangen. Kaltluftentstehungsbereiche gehen verloren und tragen zur weiteren Erwärmung in und um das Plangebiet bei. Durch die zusätzlichen Anpflanzungen vor Ort wird wiederum eine positive Wirkung auf das Lokalklima ausgelöst.

Für den Verlust von Wald und den ökologischen Werteinheiten von Boden, Flora und Fauna wird außerhalb des Änderungsbereiches durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D der fehlende Kompensationsbedarf nachgewiesen. Hierbei ist für die Waldflächen unter Berücksichtigung der Interkommunalität zwischen Lindlar und Engelskirchen der Umfang der Ersatzaufforstungen zu beachten (Ziel des Waldausgleichs max. 1:0,5 bis 1:1 sowie Anerkennung von Maßnahmen innerhalb vorhandener Waldflächen). Der forstwirtschaftliche Ausgleich für den Flächenverlust von Wald wurde schon im Rahmen des BP 21 E „Nördliche Erweiterung Industriepark Klaus“ nachgewiesen und mit dem Landesbetrieb Wald abgestimmt. Außerdem werden die Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit vorvorgekommen. Für die Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Landwirten und der Landwirtschaftskammer NRW vorgesehen.

Bei Beachtung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz der Umweltbelange sowie dem Nachweis der Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft über den parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 21 D ist die 76. FNP-Änderung als verträglich zu werten.

Der Umweltbericht wird entsprechend der Erkenntnisse aus dem weiteren Bauleitplanverfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Gummersbach, den 20. Juni 2017
Oberbergische Aufbau GmbH